

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Witten (Abfallsatzung-AbfS)
vom 21.12.1999***

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW., S. 762), der §§ 8, 9, 44 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 1. 1998 (BGBl. I, S. 164), hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung vom 06.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Witten betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Witten erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Witten kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Witten wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maß-

* in der Fassung der Änderung vom 03.12.2001 und 10.12.2003

gaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Witten

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Witten umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Ennepe-Ruhr-Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Witten gegenüber dem Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ -organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle,
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll,
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken,
 6. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Alt-Elektronikgeräten,
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen,
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 10. Reinigung der Bioabfallgefäße.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (z.B. Restmüllgefäß, Biomüllgefäß) , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (z.B. Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altpapier-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG. Die Stadt Witten wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Witten sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Witten nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG),
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Abfälle, welche durch die Stadt Witten eingesammelt und befördert werden, sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung,
 3. Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12.06.1991 (BGBl. IS. 1234 ff), soweit sie nach Rückgabe gemäß §§ 4, 5 Abs.3 Satz 3, 6 Abs. 2 VerpackV einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind, und zwar
 - Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.1 VerpackV,
 - Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.3 VerpackV.
- (2) Die Stadt Witten kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen und Altmedikamenten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der Stadt Witten bei der von ihr betriebenen stationären Sammelstelle, bei besonderen Sammelaktionen oder den im Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises betriebenen Anlagen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Witten bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen werden von der Stadt Witten bekannt gegeben.
- (3) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, Altmedikamente aus Haushaltungen getrennt zu halten und in Apotheken im Stadtgebiet, an Müllwagen, in der stationären Sammelstelle der Stadt, bei besonderen Sammelaktionen oder bei den im Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises betriebenen Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, die anfallenden Kleinmengen an Sonderabfällen getrennt zu halten und den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen Sammelstellen gegen Entgelt zuzuführen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Witten liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Witten den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Witten haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Witten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer von gewerbliche Siedlungsabfälle auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 (Anschlusszwang). Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen (Benutzungszwang). Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Eine Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Witten an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Witten/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Bis zur Bewilligung einer Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht insbesondere bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Witten stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt oder gewerblich, genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Witten stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Witten gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Witten bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l
 - b) Kunststoff- oder Metallcontainer für Restmüll in den Gefäßgrößen 770 l und 1100 l
 - c) braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l
 - d) gelbe Abfallsäcke für Einweg-Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff.
- (3) Für gelegentlich mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie zu den Abfahrzeiten der Abfallbehälter am Fahrbahnrand bereitgestellt sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckte Behandlungsanweisung ist zu beachten. Beschädigte Abfallsäcke werden nicht abgefahren.
- (4) Der Bedarf an Behältervolumen soll durch möglichst wenige Abfallbehälter je Grundstück gedeckt werden; Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag durch die Stadt Witten zugelassen werden.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll,
 - b) einen braunen Abfallbehälter für Biomüll,
 - c) gelbe Abfallsäcke für Einweg-Verkaufsverpackungen Kunststoff, Metall und Verbundstoff.
- (2) In den folgenden Fällen kann auf die Aufstellung eines Gefäßes gemäß Abs. 1 b) verzichtet werden:
 - a) wenn die Restmüllgefäße im Keller stehen,
 - b) wenn die gesamte Grundstücksfläche überbaut ist und kein weiterer Stellplatz möglich ist,
 - c) wenn sich auf dem Grundstück eine Speisegaststätte befindet; eine eventuelle Wohnbebauung auf demselben Grundstück bleibt hiervon unberührt,
 - d) wenn eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 Abs. 2 besteht.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 20 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem

grauen Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche.

- (4) Ausnahmen von Absatz 3 können auf Antrag in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Witten zugelassen werden. Die Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens beträgt höchstens 50 %. Je Grundstück ist jedoch mindestens ein Restmüllbehälter von 60 l aufzustellen.
- (5) Wird ein Grundstück nicht zu Wohnzwecken genutzt, so ist insoweit das Restmüllvolumen aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Restmüllmenge zu ermitteln. Je Grundstück ist jedoch ein Restmüllvolumen von mindestens 60 l zugrunde zu legen. Falls ein Durchschnittswert nicht ermittelt werden kann, ist er anhand von Erfahrungswerten zu schätzen. Das festgesetzte Restmüllvolumen gilt auch für spätere Veranlagungszeiträume, solange die tatsächliche Restmüllmenge nicht gebührenwirksam abweicht.
Wird ein Grundstück anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt, so wird das Restmüllvolumen für den von den privaten Haushalten genutzten Teil nach Abs. 3 und Abs. 4 ermittelt; für den anderweitig genutzten Teil gilt S.1 bis S. 4 entsprechend. Das so ermittelte Restmüllvolumen kann über ein gemeinsames Restmüllgefäß zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Witten im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen (z.B. durch regelmäßige Überfüllungen) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so teilt die Stadt Witten dem Anschlußpflichtigen zusätzliches Behältervolumen für diese Abfallart zu.

§ 12

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Für die Abfallbehälter müssen auf dem angeschlossenen Grundstück geeignete Standplätze vorhanden sein.
- (2) Die Standplätze und Transportwege sollen den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften Müllabfuhr entsprechen und müssen insbesondere den Anforderungen der §§ 13, 14 und 15 genügen.
- (3) Bei der Bebauung von Grundstücken und bei wesentlichen Umbauten oder Erweiterungen von Gebäuden ist bereits bei der Planung die Anlage von Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter, möglichst in Boxen, vorzusehen.
- (4) Den Bauvorlagen sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Abmessungen und die Lage der Standplätze und Abfallräume sowie die Anzahl der vorgesehenen Abfallbehälter ersichtlich sein müssen. Die Plätze oder Räume für die Abfallbehälter sind bis zur Ingebrauchnahme zu schaffen. Die Standplätze und Transportwege

sind nach den Angaben der Stadt anzulegen.

- (5) Ist ein Standplatz noch nicht angelegt, kann die Stadt verlangen, dass der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter rechtzeitig vor der Leerung auf dem Gehweg an der Frontseite des Grundstückes bereitstellt und nach der Leerung unverzüglich zurückbringt. Wenn das Grundstück an einer mit den Abfall-Transportfahrzeugen nicht befahrbaren Straße liegt oder vorübergehend die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, sind die Abfallbehälter an die nächste befahrbare Stelle zu bringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.

§ 13

Lage der Standplätze

Der Standplatz ist ebenerdig so anzulegen, dass der Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden kann. Der Standplatz darf nicht weiter als 15 m von der Fahrbahn entfernt liegen. Abfallbehälter dürfen grundsätzlich nicht in Kellerräumen aufgestellt werden. Ist dies nicht zu umgehen, hat der Anschlusspflichtige Abfallbehälter, die in Kellerräumen oder an anderen Standplätzen stehen, am Abholtag rechtzeitig an gut zugänglicher Stelle innerhalb der Entfernung von 15 m von der Fahrbahn bereitzustellen. Freistehende Abfallbehälter sollen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen oder zu Räumen, in denen Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimittel aufbewahrt, hergestellt, zubereitet oder verarbeitet werden, mindestens 5 m entfernt sein.

§ 14

Beschaffenheit der Standplätze

- (1) Standplätze sollen so angelegt werden, dass sie nicht eingesehen werden können. Für jeden Abfallbehälter muss eine ausreichend große Stellfläche und für den Transport der Abfalltonnen oder -behälter eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende ausreichend große Freifläche vorhanden sein. Für Abfallbehälter bis 120 l Fassungsvermögen wird eine Stellfläche von mindestens 0,80 x 0,80 m, für 240 l Abfallbehälter von mindestens 0,90 x 0,90 m und für 770 l bis 1100 l Behälter von mindestens 1,40 x 1,60 m benötigt.
- (2) Die Standplätze sind mit einem nicht brennbaren, festen und leicht zu reinigenden Belag herzurichten.
- (3) Können Standplätze nur in geschlossenen Räumen angelegt werden, sind diese Räume mindestens in feuerhemmender Bauweise herzustellen und mit einer Außenlüftung zu versehen. Fußböden und Wände müssen geglättet und leicht zu reinigen sein. Die Räume und Türöffnungen müssen eine Mindesthöhe von 2 Metern haben. Die Räume müssen beleuchtbar sein.
- (4) Bei Verwendung von Schränken dürfen die Unterkanten der Türen höchstens 5 cm über dem befestigten Boden liegen. Die Schranktüren sind so anzuschlagen, dass sie sich entgegen der Transportrichtung der Behälter öffnen lassen.
- (5) Standplätze für Biotonnen dürfen nicht in geschlossenen Räumen angelegt wer-

den.

§ 15 Transportwege zu den Standplätzen

- (1) Der Transportweg zwischen dem Standplatz und der Fahrbahn muss mindestens 1 m, bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1100 l mindestens 1,80 m breit, befestigt (Beton, Teer oder ähnlicher Belag), ausreichend beleuchtet und gesichert sein und im Winter schnee- und eisfrei gehalten bzw. abgestreut werden.
- (2) Der Transportweg muss frei von Stufen, Kanten und größeren Unebenheiten sein. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 10 v. H. zu überbrücken.
- (3) Türen, durch die der Transportweg führt, müssen sich in geöffnetem Zustand feststellen lassen und eine Mindestbreite und Höhe entsprechend der Behälterart haben.
- (4) Werden Abfallbehälter über Wege, Treppen, durch Flure oder Hauseingänge transportiert, so haftet die Stadt dem Eigentümer für hierbei eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von § 13 können zugelassen werden, wenn
 - a) ein Aufzug vorhanden und der Transportweg mindestens 1,20 m breit oder
 - b) ein Transportweg für fahrbare Abfallbehälter über eine Rampe von mindestens 1,20 m Breite und einem maximalen Steigungsverhältnis von 10 v. H. vorhanden ist.
- (2) Im übrigen können Ausnahmen von den §§ 12 bis 15 dieser Satzung zugelassen werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 17 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Witten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Andere Behälter werden weder abgefahren noch entleert; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Witten gestellten Abfallbehälter/ Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer-/erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Papier, Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen, sowie Elektro-/Elektronikgeräten, Kühlgeräten und Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung durch die Stadt Witten bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depot-Container einzufüllen.
 2. Papier ist in die bereitgestellten Depot-Container einzufüllen.
 3. Alle sonstigen Verkaufsverpackungen (z.B. Konserven- und Getränkedosen, Alufolien und -deckel, Getränke- und Milchkartons, Kunststoffe) sind von den Abfallbesitzern in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältnissen zu sammeln. Diese Wertstoffbehältnisse werden im 14-täglichen Rhythmus von der Stadt abgeholt. Sie sind vom Abfallbesitzer nur am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr so am Fahrbahnrand abzustellen, dass Behinderungen nicht eintreten. Die Sammeltage werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.
 4. Elektro-/Elektronikgeräte und Kühlgeräte sind zu den von der Stadt Witten eingerichteten Sammelstellen zu bringen.
 5. Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen; festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig vom Anschlußpflichtigen zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder Abfallbehälter, deren Inhalt gefroren ist, werden nicht geleert.

- (9) Die Stadt Witten gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depot-Container (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot-Container nur werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr befüllt werden.
- (11) Zuwiderhandlungen entbinden die Stadt von der Pflicht zur Abfuhr des betreffenden Gefäßinhaltes.

§ 18

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr des Abfalls wird bei den Abfallbehältern (§ 10 Abs. 2 a-c)) im Umleerverfahren, bei Abfallsäcken (§§ 10 Abs. 2 d); 10 Abs. 3) und Sperrgut (§ 19) im Abholverfahren durchgeführt.
- (2) Die Abfallbehälter werden in der Regel je Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) 14-täglich werktags in der Zeit von 06.00 -20.00 Uhr durch die Stadt entleert. Dazu werden sie von ihren Standplätzen oder aus den Abfallbehälterschranken geholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht. Die Abholzeiten bestimmt die Stadt.
- (3) Kann eine Abholung gemäß Abs. 2 nicht durchgeführt werden (z.B. § 11 Abs. 2 a-c)), hat die Stadt Witten die Möglichkeit, einen anderen Abfuhrhythmus zu bestimmen.

§ 19

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Witten hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Witten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Sperrmüll muss von Hand verladen werden können. Einzelheiten hierzu macht die Stadt von Fall zu Fall öffentlich bekannt.
- (2) Sperrgut sind insbesondere nicht:
Zeitschriften und Zeitungen, auch gebündelt, Abfälle aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Bauhölzer), Autoteile, Kühlmöbel, Elektro-/Elektronikgeräte, schadstoffhaltige Abfälle, Altkleider, Restmüll.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Witten den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Witten unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Witten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel anzuordnen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen. Für Zwangsmaßnahmen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Witten ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Witten obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Witten ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 24 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Witten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Witten werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Satzung der Stadt Witten über die Festsetzung der Gebühren für die Straßenreinigung und Abfallentsorgung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 25 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Anschlußpflichtigen (§ 6). Mehrere Anschlusspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Monats und wird dies der Stadt schriftlich angezeigt, beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats.
- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, haften alter und neuer Gebührenpflichtiger für die in der Übergangszeit fällig gewordenen laufenden Benutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 26 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden nach Zahl und Größe der Restmüllbehälter und nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr und Benutzung nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

§ 27 Entstehung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei den laufenden Benutzungsgebühren mit dem Zeitpunkt des Anschlusses der einzelnen Grundstücke. Sie erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses.
- (2) Für die zu erhebende Gebühr werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorausleistungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Satz 1 genannten Regelung am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Nachforderun-

gen für zurückliegende Zeiträume werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen entsprechend der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 28

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 29

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Witten zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) schadstoffhaltige Abfälle oder Altmedikamente nicht gemäß § 4 getrennt hält und getrennt entsorgt;
 - c) von der Stadt Witten bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs.2, § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) Abfälle zu anderen als in § 9 genannten Abfallentsorgungsanlagen befördert;
 - e) Standplätze und Transportwege nicht oder nicht ordnungsgemäß (§§ 12-15) anlegt;
 - f) Abfälle neben Depot-Container entgegen § 17 Abs. 2 abstellt;
 - g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 17 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - h) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 17 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - i) Depot-Container zu anderen als in § 17 Abs. 10 genannten Zeiten befüllt;

- j) Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören (§ 19 Abs. 2), zur Abholung im Rahmen der Sperrgutabfuhr bereitstellt;
 - k) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - l) den Beauftragten der Stadt keine Auskunft (§ 21 Abs. 1) erteilt oder das Betretungsrecht (§ 21 Abs. 2) verwehrt oder die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt (§ 21 Abs. 3).
 - m) anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 2 i.V.m § 23 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.*

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Witten vom 16.12.1992 in der Fassung vom 05.12.1996 außer Kraft.

* veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen vom 30.12.1999